

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 173/08 B

L 4 R 157/06 (Sächsisches LSG)
S 22 RA 738/02 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. März 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers mit dem Begehren auf Weitergewährung der bis 31.12.1991 vom Sorbischen Nationalensemble B. gezahlten berufsbezogenen Zuwendung (bbZ) für ehemalige Balletttänzer zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 1.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt.
- 5 Sofern der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat er weder konkrete Rechtsfragen formuliert noch deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt.
- 6 Aus seinem Vorbringen lässt sich zwar entnehmen, dass er die Einstellung ("Liquidierung") der bbZ an ehemalige Balletttänzer zum 31.12.1991 für verfassungswidrig halte. Er weist jedoch selbst auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 2.7.2002 (*1 BvR 2544/95 ua - SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3*) hin, wonach die Beendigung der Zahlung der aus staatlichen Haushaltsmitteln finanzierten bbZ an ehemalige Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR durch den Einigungsvertrag verfassungsgemäß ist. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage hat die Rechtsprechung auch nach seinem Vortrag also bereits beantwortet.
- 7 Um die erneute Klärungsbedürftigkeit einer bereits geklärte Rechtsfrage aufzuzeigen, hätte der Kläger daher in inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG im Einzelnen darzulegen gehabt, warum die dort gegebene Begründung nicht mehr zutrifft (*hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 65 und 185 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung in keinerlei Hinsicht. Sie macht nicht deutlich, ob und welche der vorgetragenen Gesichtspunkte das BVerfG bereits erörtert hat. Vielmehr beschränkt sich der Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers im



Wesentlichen darauf, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den Aussagegehalt der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl weitere Rechtsfragen herausfiltern lassen (vgl/ *Senatsbeschluss vom 23.10.2006, B 13 R 353/06 B mwN*).

- 8 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein, als eine Abweichung auch von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (*Beschwerdebegründung S 8*) gerügt wird. Denn insoweit stellen - vermeintliche - Abweichungen keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Soweit der Kläger das Vorliegen von Divergenzen zu bestimmten Entscheidungen des BVerfG und des BSG behauptet und aus diesen auszugsweise die Urteilsbegründung wiedergibt, unterlässt er es, einen genau bezeichneten - tragenden - Rechtssatz herauszuarbeiten. Auch dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein tragender Rechtssatz entnommen, der den zitierten Entscheidungen gegenübergestellt wird.
- 10 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)